

ANTRAG  
an das Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich  
am 24. November 2020

**Unterstützung der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in der Corona-Krise**

**1. Verdienstentgang laut Epidemiegesetz**

Die Dauer der Corona-Krise und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Umstand, dass hunderttausende Betriebe und ihre MitarbeiterInnen davon schwer betroffen sind, machen eine grundlegende Lösung und Unterstützung erforderlich. Deshalb verlangen wir, dass der Entschädigungsparagraph des Epidemiegesetzes wieder in Kraft gesetzt wird – das würde den UnternehmerInnen die erforderliche Planungssicherheit und die benötigte Unterstützung geben.

Die Entschädigung für den Verdienstentgang laut Epidemiegesetz wurde im Parlament vor dem ersten Lockdown im März außer Kraft gesetzt. Im Gegenzug wurden andere Hilfsinstrumente geschaffen, die in ihrer Gesamtheit die Entschädigung, die das Epidemiegesetz bewirkt hätte, nicht ausgleichen konnten. Das Epidemiegesetz sieht für den Fall, dass es aufgrund von Epidemien zu Betriebsschließungen oder -einschränkungen kommt, klare Entschädigungsregeln für die Unternehmen vor. Dies wäre ein unabdingbarer, gesetzlicher Anspruch auf vollen Verdienstentgang während der Schließung bzw. Einschränkung.

**2. Aufnahme von Selbstständigen in die Corona-Risikogruppe**

UnternehmerInnen, für die das Corona-Virus aufgrund von Vorerkrankungen eine besondere Gefahr darstellt und die damit zur sogenannten Risikogruppe gehören, sind nicht in der COVID-19-Risikogruppen-Verordnung der Bundesregierung erfasst. Folglich werden sie auch nicht wie ArbeitnehmerInnen vom Dachverband der Sozialversicherungsträger darüber informiert, dass sie zur Risikogruppe gehören, und erhalten auch keine spezielle Unterstützung wie ArbeitnehmerInnen: Wird ArbeitnehmerInnen vom Hausarzt ein Risikoattest ausgestellt, haben diese aufgrund einer Anfang Mai beschlossenen Gesetzesänderung Anspruch auf einen geschützten Arbeitsplatz, Homeoffice oder - falls dies nicht möglich ist - auf Dienstfreistellung mit Entgeltfortzahlung durch den Staat.

Auch UnternehmerInnen müssen umgehend informiert werden, ob sie zur Risikogruppe gehören, und einen Ersatz für dadurch bedingte Einkommenseinbußen erhalten.

**3. Wiedereinführung des Handwerkerbonus auf Landes- und Bundesebene**

Gerade in Krisenzeiten ist der Handwerkerbonus ein wichtiges Instrument zur Förderung der regionalen Wirtschaft. Er sollte jetzt rasch wieder eingeführt werden. 2018 wurde der Handwerkerbonus in NÖ, nachdem er auf Bundesebene ausgelaufen war, nach Initiative des SWV NÖ von Land NÖ und WKNÖ umgesetzt. Allerdings lief dieser Handwerkerbonus nur ein Jahr und wurde dann nicht mehr fortgeführt.

Der Handwerkerbonus stärkt aber nicht nur die Konjunktur, sondern stellt Aufträge für kleine und mittlere Unternehmen und Einpersonenernehmen sicher und somit auch Arbeitsplätze;

außerdem macht der Handwerkerbonus Sanierungen und bauliche Maßnahmen für Privatpersonen leistbar. Der Handwerkerbonus trägt auch dazu bei, dass Renovierungsarbeiten durch reguläre Unternehmen ausgeführt werden und nicht durch Schwarzarbeit erfolgen.

Um Unternehmen und Arbeitsplätze auch künftig vor unfairer Konkurrenzierung bestmöglich zu schützen und Impulse für Konjunktur und Beschäftigung in der Corona-Krise zu setzen, sollte jetzt auf Bundes- und Landesebene wieder ein Handwerkerbonus geschaffen werden.

#### **4. Vereinfachter Zugang zum Krankengeld**

Schwierig sind derzeit die Bedingungen, die Selbstständige erfüllen müssen, wenn sie im Krankheitsfall eine Unterstützungsleistung der SVS beziehen wollen. Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erfolgen. Die Meldung bei der SVS muss innerhalb von zwei Wochen nach der ärztlichen Feststellung einlangen. Weitermeldungen sind 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb von sieben Tagen vorzulegen. Bei Überschreiten der genannten Fristen darf das Krankengeld/die Unterstützungsleistung bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht ausbezahlt werden.

Das führt in der Praxis dazu, dass UnternehmerInnen – obwohl sie wegen einer Erkrankung nicht arbeiten können – die Unterstützungsleistung zur Gänze oder teilweise nicht erhalten, da dieser Vorgang unnötig kompliziert ist. Wie die Praxis ebenfalls zeigt, stellt die derzeitige Regelung aufgrund der häufigen Ordinationstermine auch für Arztpraxen eine Belastung dar. Eine Vereinfachung bei der Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist unbedingt erforderlich.

#### **Der Wirtschaftsverband NÖ stellt daher folgenden Antrag:**

Die Wirtschaftskammer NÖ soll sich selbst sowie gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass

- der Entschädigungsparagraph des Epidemiegesetzes wieder in Kraft gesetzt wird, um für alle von Corona betroffenen UnternehmerInnen eine Entschädigung für ihren Verdienstentgang laut Epidemiegesetz zu gewährleisten und ihnen damit die erforderliche Unterstützung zu geben.
- UnternehmerInnen, für die das Corona-Virus aufgrund von Vorerkrankungen oder anderer Umstände eine besondere Gefahr darstellt, als Risikopersonen in die Risikogruppen-Verordnung aufgenommen werden. In der Folge sollen diese vom Dachverband der Sozialversicherungsträger informiert werden. Weiters sind sie für ihren Verdienstentgang zu entschädigen. Diese Vergütung soll im Rahmen eines Grundeinkommens von mindestens 1.500 Euro / Monat ausbezahlt werden.
- es so rasch wie möglich auf Landes- und Bundesebene zur Wiedereinführung eines Handwerkerbonus kommt. Gefördert werden sollen Leistungen des Bau- und Baunebengewerbes wie zB. die Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, die Erneuerung von Fassaden, der Austausch von Fenstern und Bodenbelägen, Malerarbeiten und Installationen sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Auf Landesebene sowie auf Bundesebene soll der Handwerkerbonus jeweils wie folgt gestaltet sein:

Gefördert werden sollen 20% der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten in Höhe von höchstens € 4.000 (exkl. Umsatzsteuer). Die maximale Förderung pro Person und Jahr beträgt dadurch € 800. Eine Beantragung kann gleichzeitig auf Landes- und Bundesebene erfolgen (Kumulierung), sodass eine Gesamtförderung von € 1.600 ermöglicht wird.

Beim NÖ Handwerkerbonus müssen die Arbeiten von befugten Unternehmen ausgeführt werden, die ihren Sitz in Niederösterreich haben.

- die Meldung der Arbeitsunfähigkeit für Selbstständige vereinfacht und der Regelung für ArbeitnehmerInnen angeglichen wird. Der Krankenstand soll dann enden, wenn eine Gesundheitschreibung durch den Hausarzt oder den Kontrollarzt erfolgt. Nach der Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arzt sollen die UnternehmerInnen bis zur ärztlichen Bestätigung der Arbeitsfähigkeit keine weitere Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit erbringen müssen.